

Hafenordnung des WSV Luv-up Jemgum e.V.

Allgemeine Festlegungen

- Alle auf dem Vereinsgelände anwesenden Personen haben sich stets so zu verhalten, dass Andere in der Ausübung ihres Sports oder in ihren Freizeitaktivitäten nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- Unser ehrenamtlich geführter Verein kann nur bestehen und gedeihen, wenn sich alle Mitglieder Prämissen wie Ehrlichkeit und Freundlichkeit, Eigenverantwortung und aktive Mitwirkung sowie Pflege und Erhalt des Vereinseigentums zu Eigen machen.
- Alle Hafennutzer haben die Gebote und Verhaltensregeln guter Seemannschaft zu befolgen.
- Den Anweisungen des Stegwartes ist Folge zu leisten.
- Bei Verstößen gegen die Hafenordnung kann dem betreffenden Mitglied der Liegeplatz entzogen werden.
- Mit Verabschiedung dieser Hafenordnung verliert die bisherige Hafenordnung ihre Gültigkeit.

Liegeplatzvergabe und –nutzung

- Der Luv-up Jemgum verfügt über einen Hafen mit 50 Liegeplätzen. Für längere Zeiträume werden Liegeplätze nur an Mitglieder des WSV Luv-up Jemgum vergeben. Es gibt folgende Liegeplatzkategorien:
 1. ***Feste Liegeplätze***

Feste Liegeplätze sind von den Liegeplatzinhabern vorfinanziert worden. Neben der geleisteten Vorfinanzierung wird für feste Liegeplätze eine geringe jährliche Nutzungsgebühr in Höhe von zurzeit 2,50 € pro Quadratmeter genutzter Hafensfläche berechnet. Vereinsmitglieder mit einem festen Liegeplatz behalten diesen Platz auch in der Zukunft, wenn sie ihn als Hauptliegeplatz nutzen und sich im üblichen Rahmen am Vereinsleben beteiligen. Der Anspruch auf einen festen Liegeplatz erlischt, wenn dieser zwei Jahre nicht vom Inhaber des Liegeplatzes genutzt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Ein fester Liegeplatz kann nicht vererbt, verkauft oder vermietet werden. Sollte sich der Inhaber eines festen Liegeplatzes ein Boot anschaffen, das aufgrund seiner Art, Beschaffenheit oder Größe für den bisherigen Liegeplatz ungeeignet ist, verliert er seinen Anspruch auf den festen Liegeplatz. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Wird ein fester Liegeplatz frei (z.B. durch Verzicht, Aufgabe des Wassersports, Sterbefall oder Verstöße gegen die oben genannten Regeln) geht der Liegeplatz in den Pool der *Dauerliegeplätze* über. Die Schaffung neuer fester Liegeplätze ist nicht geplant.
 2. ***Dauerliegeplätze***

Dauerliegeplätze werden an aktive Vereinsmitglieder gegen eine jährliche Gebühr von zurzeit 26,00 € pro angefangenen Meter Schiffslänge vergeben. Vereinsmitglieder die einen Dauerliegeplatz innehaben, behalten diesen auch in der Zukunft, wenn sie sich im üblichen Rahmen am Vereinsleben beteiligen. Der Anspruch auf einen Dauerliegeplatz umfasst nicht den Anspruch auf eine spezielle Box. Er erlischt, wenn der Liegeplatz zwei Jahre nacheinander nicht genutzt und bezahlt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Ein Dauerliegeplatz kann nicht verkauft oder weiterver-

mietet werden. Stirbt der Inhaber eines Dauerliegeplatzes, treten seine Erben in das bestehende Mietverhältnis ein. Sie können das Mietverhältnis zum Saisonende kündigen – gezahltes Liegegeld wird nicht erstattet. Wenn sie das Mietverhältnis fortsetzen wollen, müssen sie dies schriftlich bis zu der auf den Todesfall folgenden Jahreshauptversammlung erklären. Sollte sich der Inhaber eines Dauerliegeplatzes ein Boot anschaffen, das aufgrund seiner Art, Beschaffenheit oder Größe für den bisherigen Liegeplatz ungeeignet ist, verliert er seinen Anspruch auf den Dauerliegeplatz. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Wird ein Dauerliegeplatz frei (z.B. durch Verzicht, Aufgabe des Wassersports oder Verstöße gegen die oben genannten Regeln) wird er nach der Reihenfolge einer vom Stegwart geführten Warteliste und unter Berücksichtigung der Bootsgröße neu vergeben. Kann oder will der Inhaber eines Dauerliegeplatzes seinen Anspruch in einer Saison nicht wahrnehmen und meldet er dies bis zur Jahreshauptversammlung des betreffenden Jahres schriftlich beim Stegwart an, so wird auf die Erhebung des Liegegeldes in dieser Saison verzichtet. Der Liegeplatz wird dann als *Saisonliegeplatz* vergeben.

3. *Saisonliegeplätze*

Saisonliegeplätze sind Dauerliegeplätze, die für ein oder mehrere Jahre von ihren Inhabern nicht genutzt werden. Sie werden saisonweise gegen eine Gebühr von zurzeit 26,00 € pro angefangenen Meter Schiffslänge an aktive Mitglieder des WSV Luv-up Jemgum vergeben. Inhaber eines Saisonliegeplatzes haben keinen Anspruch darauf, im nächsten Jahr wieder einen Liegeplatz zugewiesen zu bekommen. Saisonliegeplätze können nicht weitervermietet werden. Stirbt der Inhaber eines Saisonliegeplatzes, treten seine Erben bis zum Saisonende in das bestehende Mietverhältnis ein.

4. *Gastliegeplätze*

Bei Bedarf können Gastliegeplätze kurzfristig vom Stegwart vergeben werden. Hierbei sind auch Liegeplätze von Mitgliedern, die mit ihrem Boot längere Zeit abwesend sind, heranzuziehen. Für Gastliegeplätze wird eine Gebühr in Höhe von zurzeit 0,50 € pro angefangenen Meter Schiffslänge und Nacht erhoben.

- Die Inhaber von festen, Dauer- und Saisonliegeplätzen sind verpflichtet, Arbeitsdienst im Umfang von mindestens 15 Stunden pro Jahr zu leisten.
- Alle Liegeplätze sind bis zum 1. November des jeweiligen Jahres zu räumen. Dabei sind alle Festmacher, Ringe und Gewichte zu entfernen. Eine Überwinterung im Wasser ist nur für geeignete Yachten auf schriftlichen Antrag beim Stegwart möglich.
- In den Boxen sind alle Yachten seemännisch und hochwassersicher zu vertäuen und mit Fendern abzusichern.

Haftung

- Die Boote liegen im Hafen auf eigene Gefahr. Für eventuelle Schäden an Personen und Sachen durch Dritte und höhere Gewalt wird keine Haftung übernommen.
- Die Eigner der Boote haften in vollem Umfang für Schäden, welche sie oder ihre Besucher, Hilfskräfte bzw. Beauftragte Anderen zufügen.
- Alle Eigner müssen eine Bootshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Million Euro für Sach- und Personenschäden abgeschlossen haben.

Sicherheitsvorschriften

- Beim Befahren des Hafens ist auf ein- und auslaufende Schiffe zu achten, eine Höchstgeschwindigkeit von 2 Knoten ist einzuhalten. Sog und Wellenschlag sind unbedingt zu vermeiden.
- Elektrische Anlagen sowie Werkzeuge und Geräte müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen (VDE / GS-Zeichen).

Umweltschutz

- Boote mit TBT-haltigen Antifoulings oder Farben mit giftigen Ersatzstoffen, die nicht den gesetzlich zulässigen Bestimmungen entsprechen, dürfen nicht im Hafen liegen.
- Bei der Motorwartung und beim Betanken von Yachten ist unbedingt darauf zu achten, dass keinerlei Schmier- oder Kraftstoffe in den Hafen gelangen. Altöl und Bilgenwasser sind in den öffentlichen Annahmestationen zu entsorgen.
- Unnötiger Lärm, insbesondere zur Mittagszeit und nach 22 Uhr sollte unterbleiben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hafenordnung nicht rechtswirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der Hafenordnung im Übrigen nicht berührt.

Jemgum, den 11. März 2005

Der Vorstand